

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Großhabersdorf vom 18.01.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.03.2011**

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Großhabersdorf  
(vom)

### **§ 1**

Die gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erlassene Anlage erhält bei der Ziffer 1. und 2. folgende Fassung:

#### **„1. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

|                     |          |
|---------------------|----------|
| TSF                 | 71,64 €, |
| LF 16               | 143,15 € |
| HLF 20/16           | 143,15 € |
| Transporter (Kombi) |          |
| Mehrzweck-KFZ       | 27,94 €  |

Streckenkosten je Kilometer Einsatzfahrt werden nicht erhoben.

#### **2. Personalkosten – Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

**Aufwendungsersatz** für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Großhabersdorf, 28.11.2013  
Gemeinde Großhabersdorf

Biegel  
1. Bürgermeister